

▶ Zahnarztangst

Zahnbehandlungsangst mit Vogelgezwitscher lindern?

| Vogelgesang kann nachweislich Ängstlichkeit und irrationale Gedanken mildern. Dies ist das Ergebnis einer Studie von Forschenden des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, die den Einfluss von Vogelgesang auf Stimmung, Paranoia und Kognition untersucht haben. |

Dazu führten sie ein randomisiertes Online-Experiment mit insgesamt 295 Teilnehmenden durch. Diese hörten sechs Minuten lang entweder typische Verkehrsgeräusche oder Vogelgesänge. Vor und nach den Hörproben füllten die Teilnehmenden Fragebögen zur Erfassung der mentalen Gesundheit aus und erhielten Kognitionsaufgaben. Insgesamt legt die Studie nahe, dass das Hören von Vogelstimmen Ängstlichkeit und Paranoia bei gesunden Menschen verringert. Das Forschungsteam konnte dagegen keinen Einfluss von Vogelgesang und Verkehrslärm auf die kognitive Leistung feststellen. Eine mögliche Erklärung für die positiven Effekte der Vogelstimmen sehen die Forschenden darin, dass diese unschwellig mit einer intakten natürlichen Umgebung in Verbindung gebracht werden. Dadurch wird die Aufmerksamkeit von psychischen Belastungen abgelenkt und das Gefühl von Sicherheit oder Geborgenheit vermittelt. Insgesamt ergeben sich aus den Ergebnissen interessante Ansätze für weitere Forschung und Anwendung, wie die aktive Manipulation von Geräuschkulissen in verschiedenen Situationen oder ihre Untersuchung der Wirkung auf Menschen mit diagnostizierten Angststörungen und Paranoia. **Praxistipp:** Nutzen Sie diese Erkenntnisse zum Wohl Ihrer Patienten. Schon das Abspielen einer Klang-CD im Wartezimmer wäre eine einfache Möglichkeit, um Entspannung vor der Behandlung zu schaffen.

▾ QUELLE

- Stobbe, E., Sundermann, J., Ascone, L. et al. Birdsongs alleviate anxiety and paranoia in healthy participants. *Sci Rep* 12, 16414 (2022). <https://doi.org/10.1038/s41598-022-20841-0>

▶ Umfrage

Hohes Bewusstsein für Klimaschutz bei Ärzten, doch es mangelt an Führung und Umsetzung

| Im Auftrag des Centre for Planetary Health Policy (CPHP, cphp-berlin.de) führte die Stiftung Gesundheit (stiftung-gesundheit.de) im September 2022 eine repräsentative Umfrage zum Stand der Transformation zu einem klimaneutralen und klimaresilienten Gesundheitswesen durch. Befragt wurden Führungskräfte und Fachärzte zu ihrer persönlichen Einstellung und der Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie zu Barrieren bei deren Implementation (voge.ly/vgID1hR/). |

Die große Mehrheit der Befragten (80-90 %) ist sich bewusst, dass Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise in Gesundheitseinrichtungen ergriffen werden müssen, allerdings fühlt sich nur eine Minderheit in ihren Bemühungen von Kollegen unterstützt (20 %). Daneben fehlt es an fachspezifischem

Vogelgesänge
verringern
Ängstlichkeit



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen



SIEHE AUCH

Interview auf Seite 11
dieser Ausgabe



Wissen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie klarer Verantwortlichkeit auf Führungsebene. Praxisleitungen sollten ihre Führungsrolle bei der klimaresilienten Transformation ihrer Praxen annehmen. Wichtig ist auch, Mitarbeitern klima- und umweltrelevante fachspezifische Informationen zu vermitteln. Einen wichtigen Beitrag können hier Klimamanager, Fachgesellschaften und die Landesärztekammern leisten, welche ihre Fort- und Weiterbildungsangebote entsprechend anpassen sollten.

► Kindergeld

Kein Kindergeld während der Ausbildung zum Facharzt

| Bei einer im Anschluss an das Medizinstudium absolvierten Facharztausbildung handelt es sich lediglich um eine Zweitausbildung (Weiterbildung). Die Erstausbildung endet mit Abschluss des Medizinstudiums durch Ablegen der ärztlichen Prüfung. Die Ausbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung tritt insofern hinter die Berufstätigkeit zurück. Die Facharztweiterbildung stellt keinen Teil einer einheitlichen Berufsausbildung dar, da die Weiterbildung nur Nebensache ist. Das entschied jetzt der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 22.09.2022, Az. III R 40/21, Abruf-Nr. 232212). |

Hintergrund | Der Anspruch auf Kindergeld besteht für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn dieses für einen Beruf ausgebildet wird. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in puncto Kindergeld nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich.

Facharztausbildung
ist Weiterbildung

ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen



Im Streitfall stellte es sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse so dar, dass die in einem weiteren Ausbildungsabschnitt durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen – es handelte sich um eine Facharztausbildung – gegenüber der Berufstätigkeit des Kindes als in Weiterbildung befindliche Ärztin in den Hintergrund traten, sodass nicht von einer einheitlichen Erstausbildung ausgegangen werden konnte. Zwar bestand ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Medizinstudium des Kindes und dessen Facharztausbildung, da das Kind die Facharztausbildung im Januar 2021 begonnen hatte, nachdem es im November 2020 seine ärztliche Prüfung abgelegt und im Dezember 2020 das Ergebnis erhalten hatte. Es bestand auch ein enger sachlicher Zusammenhang. Die Weiterbildung zum Facharzt setzt nach der Weiterbildungsordnung auch keine berufspraktische Tätigkeit voraus und das Kind übt im Rahmen der Weiterbildung auch keine Berufstätigkeit zur zeitlichen Überbrückung bis zum nächstmöglichen Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes aus. Trotz dieses Vorliegens eines engen sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Medizinstudium und der Facharztweiterbildung verneinte der BFH jedoch das Vorliegen einer einheitlichen Erstausbildung, da die Ausbildung im Rahmen der Facharztausbildung hinter der Berufstätigkeit des Kindes zurücktrete. Zudem erhielt das Kind seine Vergütung vorwiegend für seine Arbeitsleistung. Lesen Sie weitere Informationen im Beitrag zum Urteil der Vorinstanz in ZP 08/2022, Seite 1.